

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und sonstige Maßnahmen für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität (Beschäftigungsförderungsgesetz — BeschäftFG)

A. Zielsetzung

Dauerhafte Verbesserung von Wachstum und Beschäftigung durch verstärkte Förderung der Investitionstätigkeit im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative aller für die Wirtschaft Verantwortlichen und Verbesserung der Steuerstruktur durch Umschichtung von der direkten auf die indirekte Steuerbelastung. Zeitnahe Besteuerung von unbebauten baureifen Grundstücken, Vermeidung des steuerlichen Anreizes zur Haltung von Grundstücken und Verbesserung der Finanzkraft der Gemeinden. Verbesserung der Ausbildungssituation und der Arbeitsmarktchancen Jugendlicher.

B. Lösung

- a) Einführung einer befristeten Investitionszulage von 10 v. H.
- b) Erhöhung der Umsatzsteuersätze von 13/6,5 v. H. auf 14/7 v. H. ab 1. Juli 1983.
- c) Vorgezogene Neubewertung der unbebauten baureifen Grundstücke.
- d) Beschleunigung des Steuereingangs bei Mehrergebnissen aus länger dauernden, noch laufenden Betriebsprüfungen.
- e) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Bildungsbeihilfen an arbeitslose Jugendliche.

- f) Der Bundeszuschuß zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wird im Jahre 1984 um rd. 1,3 Mrd. DM gekürzt. Der Ausgleich der Mindereinnahmen der Rentenversicherung erfolgt dadurch, daß schon zum 1. Januar 1984 eine Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung eingeführt wird. Zu diesem Zweck wird in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung der Beitragszuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen der Rentner, der vom Jahre 1983 an grundsätzlich allen Rentnern in Höhe von 11,8 v. H. der Rente geleistet wird, um einen Prozentpunkt gemindert.

In der Altershilfe für Landwirte sind gleichgerichtete Regelungen vorgesehen.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Die Steuermindereinnahmen durch die vorgesehene Investitionszulage werden auf insgesamt rd. 4 Mrd. DM geschätzt; davon entfallen 1 850 Mio. DM auf den Bund, 1 870 Mio. DM auf die Länder und 280 Mio. DM auf die Gemeinden. Der Bund wird zusätzlich dazu durch beschäftigungsfördernde Maßnahmen in den Jahren 1982 bis 1985 mit Zahlungen aus dem Bundeshaushalt in einer Größenordnung von rd. 1,6 Mrd. DM belastet.

Diese Maßnahmen von insgesamt rd. 5,6 Mrd. DM sollen im wesentlichen durch Anhebung der Umsatzsteuer um 1 v. H.-Punkt (0,5 v. H.-Punkte für ermäßigt besteuerte Umsätze) ab 1. Juli 1983 sowie durch Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und durch Minderausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Krankenversicherung der Landwirte (1984 insgesamt rd. 1,4 Mrd. DM) finanziert werden.

In der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ergeben sich in 1984 Mindereinnahmen von rd. 1,3 Mrd. DM, die durch eine Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung ausgeglichen werden.

Im einzelnen wird auf die Übersicht über die finanziellen Auswirkungen in der Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) – 522 00 – Ste 125/82

Bonn, den 23. März 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und sonstige Maßnahmen für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität (Beschäftigungsförderungsgesetz — BeschäftFG) mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Bundesrat, dem der Gesetzentwurf als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, wird die Vorlage am 26. März 1982 beraten. Seine Stellungnahme und die Gegenäußerung der Bundesregierung werden unverzüglich nachgereicht werden.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und sonstige Maßnahmen für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität (Beschäftigungsförderungsgesetz — BeschäftFG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Investitionszulagengesetz

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 (BGBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

„§ 4 b

Investitionszulage zur Förderung der Beschäftigung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind, wird für begünstigte Investitionen, die sie in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland vornehmen, auf Antrag eine Investitionszulage gewährt. Werden die Investitionen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
 - a) die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und
 - b) die,
 - aa) soweit es sich um Seeschiffe handelt, mindestens acht Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und während dieses Zeitraums die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führen,
 - bb) soweit es sich um Luftfahrzeuge handelt, mindestens sechs Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind,

cc) soweit es sich um andere bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben,

2. nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstaben a und b erfüllen,
3. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen, die mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben,
4. nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit die Aufwendungen nicht auf Gebäude oder Gebäudeteile entfallen, die Wohnzwecken dienen.

Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter nachweislich nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1983 vom Steuerpflichtigen bestellt worden sind oder daß der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, zu deren Durchführung eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1984 geliefert oder fertiggestellt oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 vor diesem Zeitpunkt beendet werden. An die Stelle des 1. Januar 1984 tritt bei Investitionen im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 und 4 der 1. Januar 1985. Baumaßnahmen eines Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten sind bei dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten Investitionen im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 oder 4, wenn sie bei der Gewinnermittlung des Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten wie Herstellungskosten von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder wie nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu behandeln sind. Die Anschaffung oder die Herstellung eines Wirtschaftsgutes sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Wirtschaftsgut sind nur begünstigt, wenn das Wirtschaftsgut ausschließlich

oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

(3) Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Begünstigungsvolumen (Absatz 4) und dem Vergleichsvolumen (Absatz 5). Soweit das Vergleichsvolumen die Bemessungsgrundlage eines Wirtschaftsjahrs gemindert hat, wird es bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage eines späteren Wirtschaftsjahrs nicht berücksichtigt.

(4) Begünstigungsvolumen ist die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten, die begünstigte Investitionen sind. In das Begünstigungsvolumen können Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten einbezogen werden, die im Wirtschaftsjahr für begünstigte Investitionen aufgewendet worden sind. Die nach Satz 1 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Ermittlung des Begünstigungsvolumens nur berücksichtigt werden, soweit sie die in das Begünstigungsvolumen einbezogenen Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(5) Vergleichsvolumen ist die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in den drei letzten vor dem 1. Januar 1982 abgelaufenen Wirtschaftsjahren in dem Betrieb angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 oder 3 und der in diesem Zeitraum in dem Betrieb beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder 4, geteilt durch die Anzahl dieser Wirtschaftsjahre.

(6) Überläßt ein Unternehmen Wirtschaftsgüter zur Nutzung an andere Unternehmen, so werden die zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgüter bei der Ermittlung des Begünstigungsvolumens und des Vergleichsvolumens dem nutzen- den Unternehmen zugerechnet, wenn

1. das die Nutzung überlassende Unternehmen an dem nutzenden Unternehmen oder
2. das nutzende Unternehmen an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen oder
3. ein drittes Unternehmen sowohl an dem nutzenden als auch an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 25 vom Hundert beteiligt ist. Dasselbe gilt, wenn sowohl an dem nutzenden als auch an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind.

(7) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „§§ 1 bis 4 a“ durch die Worte „§§ 1 bis 4 b“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „§§ 1, 4“ durch die Worte „§§ 1, 4 oder 4 b“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Für die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 4 b gilt Entsprechendes.“
- c) In Absatz 2 werden die Worte „§§ 1, 4 und 4 a“ durch die Worte „§§ 1 und 4 bis 4 b“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Im Fall des § 4 b gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Anspruch erlischt, soweit die Wirtschaftsgüter während der in § 4 b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 genannten Zeiträumen die dort bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.“

Artikel 2

Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie

Das Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Technologien“ die Worte „sowie die Investitionszulage nach § 4 b des Investitionszulagengesetzes“ eingefügt.
2. In § 3 werden die Worte „§§ 4 oder 4 a des Investitionszulagengesetzes“ durch die Worte „§§ 4, 4 a oder 4 b des Investitionszulagengesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Umsatzsteuergesetz

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „dreizehn vom Hundert“ durch die Worte „vierzehn vom Hundert“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „sechsendeinhalf vom Hundert“ durch die Worte „sieben vom Hundert“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, die ihre derzeit geltende Fassung durch § 28 Abs. 3 erhalten hat, werden die Worte „dreizehn vom Hundert“ durch die Worte „vierzehn vom Hundert“ ersetzt.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
- „(4) Änderungen dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der maßgeblichen Änderungsvorschrift ausgeführt werden. Das gilt für Lieferungen und sonstige Leistungen auch insoweit, als die Steuer dafür nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 oder Buchstabe b Satz 1 vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift entstanden ist. Die Berechnung dieser Steuer ist für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
4. In der Anlage (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) wird die Überschrift wie folgt gefaßt:
- „Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände“.

Artikel 4

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a werden in der Klammer die Worte „§§ 72, 74 und 75“ durch die Worte „§§ 72 bis 75“ ersetzt.
2. § 73 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Baureife Grundstücke sind unbebaute Grundstücke, die nach ihrer Lage, Form und Größe sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaubar sind.“
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Die Gemeinden teilen den Finanzämtern zum jeweiligen Feststellungszeitpunkt die unbebauten Grundstücke mit, für die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine sofortige bauliche Nutzung zulässig ist.“

Artikel 5

Grundsteuergesetz

Im Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird nach § 13 der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Nachträgliche Ermäßigung des Steuermeßbetrags

(1) Wird ein baureifes Grundstück als bebautes Grundstück fortgeschrieben, so ist zugunsten desjenigen, der im Zeitpunkt dieser Fortschreibung Eigentümer ist, der Steuermeßbetrag nachträglich auf den Steuermeßbetrag herabzusetzen, der sich ergibt, wenn der nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1983 maßgebende Einheitswert nur mit 10 vom Hundert angesetzt wird. Der Steuermeßbetrag ist mit Wirkung von dem Zeitpunkt ab herabzusetzen, der drei Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt liegt, auf den das baureife Grundstück als bebautes Grundstück fortgeschrieben wird, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt der Feststellung als baureifes Grundstück ab. Ist das Grundstück dem Eigentümer erst von einem Zeitpunkt ab zugerechnet worden, der später liegt als der nach Satz 2 maßgebende Zeitpunkt, so wird die Herabsetzung vom Zeitpunkt der Zurechnung ab vorgenommen.

(2) Auf Antrag des Eigentümers ist nach Baubeginn die Vollziehung des Grundsteuermeßbescheides insoweit auszusetzen, als eine Herabsetzung nach Absatz 1 zu erwarten ist. § 361 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt entsprechend.“

Artikel 6

Gesetz zur Neubewertung unbebauter baureifer Grundstücke (Teilhauptfeststellungsgesetz 1983 — TeilhauptG 1983)

§ 1

Teilhauptfeststellung 1983

(1) Für unbebaute baureife Grundstücke im Sinne des § 73 des Bewertungsgesetzes werden die Einheitswerte auf den Beginn des Kalenderjahres 1983 neu festgestellt (Teilhauptfeststellung 1983). Die Gutachterausschüsse nach dem Bundesbaugesetz haben auf den Teilhauptfeststellungszeitpunkt Bodenrichtwerte für diese Grundstücke zu ermitteln und den Finanzämtern mitzuteilen. Der Zeitpunkt der nächsten Hauptfeststellung der Einheitswerte für die unbebauten baureifen Grundstücke wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

(2) Treten nach dem Teilhauptfeststellungszeitpunkt die Voraussetzungen für eine Feststellung nach § 73 des Bewertungsgesetzes ein oder entfallen diese nach dem Teilhauptfeststellungszeitpunkt, so sind die Einheitswerte ohne Beachtung der Wert-

fortschreibungsgrenzen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes fortzuschreiben. Erklärungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Bewertungsgesetzes sind nur auf besondere Aufforderung der Finanzbehörde abzugeben. § 91 Abs. 2 Satz 3 des Bewertungsgesetzes ist für die Dauer des Teilhauptfeststellungszeitraumes 1983 nicht anzuwenden.

§ 2

Anwendung der Einheitswerte

Die Einheitswerte der Teilhauptfeststellung 1983 sind erstmals anzuwenden bei der Feststellung von Einheitswerten der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1983 und bei der Festsetzung von Steuern, bei denen die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1982 entsteht. Entsprechendes gilt für die nach § 12 Abs. 3 und 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes maßgebenden Werte und für Stichtagswerte bei der Grunderwerbsteuer. Artikel 10 § 3 des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933) und Artikel 10 § 3 des Vermögensteuereformgesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) finden insoweit keine Anwendung.

§ 3

Teilhauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge

Die Grundsteuermeßbeträge für die nach § 1 neu bewerteten Grundstücke werden auf den 1. Januar 1983 neu festgesetzt (Teilhauptveranlagung 1983). Sie gelten erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahres 1983; § 16 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Abgabenordnung

§ 164 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Dies ist auch zulässig zur Berücksichtigung von Ergebnissen einer noch nicht abgeschlossenen Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen.“
2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 8

Gesetz über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln

§ 1

Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt arbeitslosen Jugendlichen aus den hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Bundes in den Jahren 1982 bis 1985 Bildungsbeihilfen zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Verwaltungskosten werden der Bundesanstalt für Arbeit nicht erstattet.

§ 2

Die Leistungen nach § 1 werden nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gewährt. Bildungsbeihilfen können arbeitslose Jugendliche erhalten, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie mindestens vier Monate lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt haben und mindestens drei Monate bei der Bundesanstalt für Arbeit arbeitslos gemeldet waren. Gefördert werden kann die Teilnahme an einer nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Bildungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht und einer Dauer von mindestens sechs Wochen und höchstens einem Jahr, wenn sie der beruflichen Eingliederung förderlich ist. Die Höhe der Bildungsbeihilfen richtet sich nach § 40 a des Arbeitsförderungsgesetzes; für die Erstattung der Maßnahmekosten können Höchstbeträge festgelegt werden.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft.

Artikel 9

Regelungen über eine Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1304 e Abs. 2 wird die Zahl „11,8“ durch die Zahl „10,8“ ersetzt.
2. § 1314 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für An-

gestellte erstatten der Bundesknappschaft 25 vom Hundert der Aufwendungen, die die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner trägt.“

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 83 e Abs. 2 wird die Zahl „11,8“ durch die Zahl „10,8“ ersetzt.
2. § 93 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter erstatten der Bundesknappschaft 25 vom Hundert der Aufwendungen, die die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner trägt.“

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 96 c Abs. 2 wird die Zahl „11,8“ durch die Zahl „10,8“ ersetzt.
2. § 104 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erstatten der Bundesknappschaft 25 vom Hundert der Aufwendungen, die die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner trägt.“

§ 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 28 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die seit dem 31. Dezember 1971 ununterbrochen Rente beziehen, ist der

auf die Rente entfallende Beitrag für die Krankenversicherung in Höhe von 11,8 vom Hundert bis zu dem Zeitpunkt abzuführen, in dem feststeht, daß ein Zuschuß nicht zu leisten oder an den Rentner selbst zu leisten oder an eine andere Stelle abzuführen ist.“

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) § 1304 e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Bestand am 31. Dezember 1983 nach Absatz 1 Satz 2 Anspruch auf einen Zuschuß, der vor Begrenzung des Zuschusses auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen höher als 11,8 vom Hundert der Rente war, ist der Zuschuß in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der Zuschuß vor der Begrenzung mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem der nach § 1304 e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Zuschußsatz zum Zuschußsatz 11,8 steht. Bestand am 31. Dezember 1983 nach Absatz 1 Satz 3 Anspruch auf einen weiter zu leistenden Zuschuß, ist der Zuschuß in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der Beitragszuschuß in der zum 31. Dezember 1983 erbrachten Höhe mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem der nach § 1304 e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Zuschußsatz zum Zuschußsatz 11,8 steht.“

2. In § 41 b Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „weiter zu leisten“ die Worte „, für Zeiten vom 1. Januar 1984 an jedoch in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragszuschuß in der zum 31. Dezember 1983 erbrachten Höhe mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem der nach § 1304 e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Zuschußsatz zum Zuschußsatz 11,8 steht“ eingefügt.

3. § 47 a erhält folgende Fassung:

„§ 47 a

Der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter ist nach seiner Anpassung gemäß § 1389 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1984 um den Betrag gemindert zu zahlen, um den sich die Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter durch die Festsetzung des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung der Rentner auf 10,8 vom Hundert der Rente vermindern.“

§ 5

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt

Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die seit dem 31. Dezember 1971 ununterbrochen Rente beziehen, ist der auf die Rente entfallende Beitrag für die Krankenversicherung in Höhe von 11,8 vom Hundert bis zu dem Zeitpunkt abzuführen, in dem feststeht, daß ein Zuschuß nicht zu leisten oder an den Rentner selbst zu leisten oder an eine andere Stelle abzuführen ist.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) § 83 e Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1984, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Bestand am 31. Dezember 1983 nach Absatz 1 Satz 2 Anspruch auf einen Zuschuß, der vor Begrenzung des Zuschusses auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen höher als 11,8 vom Hundert der Rente war, ist der Zuschuß in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der Zuschuß vor der Begrenzung mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem der nach § 83 e Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes maßgebende Zuschußsatz zum Zuschußsatz 11,8 steht. Bestand am 31. Dezember 1983 nach Absatz 1 Satz 3 Anspruch auf einen weiter zu leistenden Zuschuß, ist der Zuschuß in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der Beitragszuschuß in der zum 31. Dezember 1983 erbrachten Höhe mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem der nach § 83 e Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes maßgebende Zuschußsatz zum Zuschußsatz 11,8 steht.“

2. In § 40 b Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „weiter zu leisten“ die Worte „, für Zeiten vom 1. Januar 1984 an jedoch in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragszuschuß in der zum 31. Dezember 1983 erbrachten Höhe mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem der nach § 83 e Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes maßgebende Zuschußsatz zum Zuschußsatz 11,8 steht“ eingefügt.

3. § 45 a erhält folgende Fassung:

„§ 45 a

Der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten ist nach seiner Anpassung gemäß § 116 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1984 um den Betrag gemindert zu zahlen, um den sich die Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten durch die Festsetzung des Beitragszuschusses zur Krankenversiche-

rung der Rentner auf 10,8 vom Hundert der Rente vermindern.“

§ 6

**Änderung des Gesetzes
über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1982 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Achtzehntels“ durch das Wort „Neunzehntels“ ersetzt.
2. In § 63 Abs. 3 werden die Worte „§ 67 a“ durch die Worte „§§ 67 a und 67 c“ ersetzt.
3. Nach § 67 b wird eingefügt:

„§ 67 c

(1) Versicherte, die laufende Geldleistungen oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe beziehen und keine Beiträge nach § 67 a Abs. 2 zu entrichten haben, zahlen eins vom Hundert des Zahlungsbetrages der laufenden Geldleistungen als Beitrag zu ihrer Krankenversicherung.

(2) Die landwirtschaftliche Alterskasse hat bei der Zahlung der laufenden Geldleistungen und der Landabgaberente den Beitrag nach Absatz 1 einzubehalten und an die landwirtschaftliche Krankenkasse abzuführen.“

4. In § 94 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Achtzehntels“ durch das Wort „Neunzehntels“ ersetzt.
5. In § 95 Abs. 1 werden nach den Worten „in Höhe“ die Worte „von neun Zehntel“ eingefügt.

§ 7

Übergangsvorschrift

Die Rentenbezieher sind auf die Änderung der Höhe des Zuschusses zu den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung in der Mitteilung über die Rentenanpassung für das Jahr 1984 hinzuweisen. Ein besonderer Bescheid braucht nicht erteilt zu werden.

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin

Artikel 11

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 3 tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.
- (3) Artikel 9 tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil der Begründung**

Die Bundesregierung hat in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 1982 (BT-Drs. 9/1322) dargelegt, daß die gegenwärtige Wachstumsschwäche der deutschen Wirtschaft und die damit verbundenen Beschäftigungsprobleme nur durch eine mehrjährige wachstums- und beschäftigungspolitische Strategie überwunden werden können. Im Mittelpunkt dieser Strategie muß eine Verstärkung der Investitionstätigkeit, der Innovationen und des Produktivitätsanstiegs in der ganzen Breite der volkswirtschaftlichen Angebotspalette stehen. Die notwendige Anpassung der deutschen Wirtschaftsstruktur an die nachhaltig veränderten weltwirtschaftlichen Bedingungen und die dauerhafte Verbesserung von Wachstum und Beschäftigung können jedoch nur durch gemeinsame Anstrengungen aller für die Wirtschaft Verantwortlichen erzielt werden.

Als Beitrag zu einer solchen Gemeinschaftsinitiative und in Fortsetzung der mit der „Operation 82“ eingeleiteten Umschichtungen des Sozialprodukts zu mehr Investitionen und zur Reduzierung der Kreditfinanzierung des Bundeshaushalts sollen steuerliche Maßnahmen ergriffen werden, die auf eine Verbesserung der Steuerstruktur zielen. Durch die Erhöhung der Umsatzsteuer zum 1. Juli 1983 soll eine Entlastung bei der direkten Besteuerung zunächst im Unternehmenssektor, dann zum 1. Januar 1984 bei der Lohn- und Einkommensteuer und somit eine Umschichtung von der direkten zur indirekten Besteuerung ermöglicht werden, um das Steuersystem leistungs- und investitionsfreundlicher zu gestalten. Deshalb soll neben anderen beschäftigungsfördernden Maßnahmen eine befristete Investitionszulage zur verstärkten Anregung der Investitionstätigkeit gewährt werden, der dann ab 1. Januar 1984 allgemeine Erleichterungen bei der Lohn- und Einkommensteuer folgen sollen. An der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung soll auch der Sozialhaushalt beteiligt werden. Dies soll dadurch erreicht werden, daß der Bundeszuschuß zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im Jahre 1984 um rd. 1,3 Mrd. DM gekürzt wird. Zum Ausgleich der daraus resultierenden einmaligen Mindereinnahmen in der Rentenversicherung soll die Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung schon im Jahr 1984 eingeführt werden.

Zu Artikel 1 und 2 (Investitionszulagengesetz und Gesetz über Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie)

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der „Operation 82“ insbesondere mit der Verbesserung der Abschrei-

bungsbedingungen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und für Gebäude sowie der Ausdehnung des Verlustrücktrags auf zwei Jahre erhebliche dauerhafte Anreize für die Investitionstätigkeit der Privatwirtschaft geschaffen. Die Bundesregierung schlägt nunmehr in Ergänzung dieser auf Dauer angelegten Gesetzesbeschlüsse die Einführung einer zeitlich begrenzten Investitionszulage in Höhe von 10 v. H. für bewegliche Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens und für Betriebsgebäude vor, die in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1982 bestellt und bis zum 31. Dezember 1983 geliefert oder fertiggestellt sind. Bei Gebäuden verlängert sich die Fertigstellungsfrist um ein Jahr.

Die Investitionszulage wird nur für diejenigen Investitionen gewährt, die das durchschnittliche Investitionsvolumen des Unternehmens in den drei dem Begünstigungszeitraum vorangegangenen Jahren übersteigen. Damit soll erreicht werden, daß zusätzliche Investitionen zur Schaffung neuer und zur Sicherung vorhandener Arbeitsplätze begünstigt werden.

Wegen der bei dieser Zielsetzung nach Auffassung der Bundesregierung gebotenen Änderungen des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 2 verwiesen.

Die Bundesregierung hat sich für die Investitionszulage als Instrument zur Ergänzung der Maßnahmen der „Operation 82“ entschieden, weil die Investitionszulage neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden kann und auch den Unternehmen zugute kommt, die sich in einer Verlustphase befinden und deren Verlustrücktragsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Während die Investitionszulage schon im Jahr 1982 zusätzliche Investitionsimpulse auslösen soll, wird die finanzpolitische Wirksamkeit erst im Jahr 1983 beginnen. Die Finanzierung durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer zum 1. Juli 1983 ist daher im wesentlichen zeitkongruent.

Zu Artikel 3 (Umsatzsteuergesetz)

1. Artikel 3 sieht vor, die Umsatzsteuer ab 1. Juli 1983 zu erhöhen. Hierbei soll der allgemeine Steuersatz von 13 auf 14 v. H. und der ermäßigte Steuersatz von 6,5 auf 7 v. H. angehoben werden. Es ist vorgesehen, ab 1. Januar 1984 das Umsatzsteuermehraufkommen für Entlastungen bei der Lohn- und Einkommensteuer zu verwenden. Die Bundesregierung hält unter den gegebenen Umständen die Vorziehung der Erhöhung der Umsatzsteuer für das geeignete Instrument zur Finanzierung der gleichzeitig vorgeschlagenen beschäftigungsfördernden Maßnahmen.

Folgende Gründe waren dafür maßgebend, die Verwirklichung dieser Ziele durch die Anhebung der Umsatzsteuersätze zu erreichen:

- a) Als allgemeine Verbrauchsteuer belastet die Umsatzsteuer in der Regel nicht die Unternehmen. Die allgemein als notwendig erachtete Verstärkung der Investitionstätigkeit wird somit durch die Erhöhung der Umsatzsteuer nicht beeinträchtigt.
 - b) Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft im Ausland wird wegen der umsatzsteuerlichen Exportentlastung ebenfalls nicht berührt.
 - c) In Verbindung mit der ab 1984 vorgesehenen Entlastung bei der Lohn- und Einkommensteuer wird der aus gesamtwirtschaftlicher Sicht erforderliche Umschichtungsprozeß von den Steuern auf die Einkommenserzielung zu den Steuern auf die Einkommensverwendung fortgesetzt.
2. Durch die Erhöhung der Umsatzsteuer entstehen Mehrbelastungen der privaten und öffentlichen Haushalte. Diese Mehrbelastungen erscheinen vertretbar, zumal für private Haushalte ab 1984 Entlastungen bei der Lohn- und Einkommensteuer gegenüberstehen werden.

Der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte steigt durch die Anhebung der Umsatzsteuersätze rein rechnerisch um 0,7 v. H. Hierbei wird von einer vollen Überwälzung der Mehrbelastung ausgegangen.

Für die privaten Haushalte ergeben sich — rein rechnerisch — bei voller Überwälzung der Umsatzsteuererhöhung folgende monatliche Mehrbelastungen:

Zwei-Personen-Rentnerhaushalt mit geringem Einkommen	rd. 6 DM,
Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen	rd. 15 DM,
Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit höherem Einkommen	rd. 23 DM.

Wie die Erfahrungen gezeigt haben, wird jedoch das tatsächliche Ausmaß und die zeitliche Verteilung der Preiserhöhungen insbesondere von der jeweiligen Konjunktur- und Wettbewerbslage beeinflusst.

Zu Artikel 4 (Bewertungsgesetz)

Die Änderungen des Bewertungsgesetzes sind zur Durchführung der Neubewertung von unbebauten baureifen Grundstücken erforderlich.

Zu Artikel 5 (Grundsteuergesetz)

Der neu eingefügte § 13 a GStG eröffnet bei Bebauung eines baureifen Grundstücks die Möglichkeit einer weitgehenden Erstattung der für das baureife Grundstück in den letzten drei Jahren erhobenen Grundsteuer.

Zu Artikel 6 (Teilhauptfeststellung 1983)

Die letzte Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes erfolgte auf den 1. Januar 1964. Obwohl in der Zwischenzeit erhebliche Wertsteigerungen beim Grundbesitz eingetreten sind, werden die nach den Wertverhältnissen dieses Stichtags festgestellten Einheitswerte weiterhin den einheitswertabhängigen Steuern zugrunde gelegt (z. T. mit einem Zuschlag von 40 v. H., vgl. § 121 a BewG).

Für die unbebauten Grundstücke haben Kaufpreisuntersuchungen der Finanzverwaltung zum 1. Januar 1977 ergeben, daß deren Einheitswerte 1964 zu diesem Stichtag im Durchschnitt nur noch etwa 20 v. H. der Verkehrswerte erfaßten. Nach der jüngsten Statistik sind die Kaufpreise für baureifes Land vom IV. Quartal 1976 bis II. Quartal 1981 um rd. 88 v. H. gestiegen (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 5, Kaufwerte für Bauland S. 18). Es ist somit davon auszugehen, daß gegenwärtig die Einheitswerte der unbebauten baureifen Grundstücke im Durchschnitt nur noch etwa ein Zehntel der Verkehrswerte erfassen (beim Industriebauland stiegen die Kaufpreise geringer).

Hieraus ergibt sich eine erhebliche steuerliche Privilegierung der unbebauten baureifen Grundstücke nicht nur gegenüber den bebauten Grundstücken, sondern insbesondere auch gegenüber dem übrigen Vermögen, vor allem dem Sparvermögen, das weitgehend mit seinem tatsächlichen Wert zur Vermögensteuer und zur Erbschaftsteuer herangezogen wird. Die steuerliche Unterbewertung der baureifen Grundstücke ist ein wesentlicher Grund dafür, daß diese trotz Vorliegens der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung nicht im erwünschten Umfang dem Bodenmarkt zur Verfügung stehen.

Gegenwärtig wird eine allgemeine Neubewertung des Grundbesitzes vorbereitet. Wegen der Schwierigkeiten der Vorarbeiten kommt nach dem derzeitigen Stand als Bewertungsstichtag jedoch frühestens der 1. Januar 1985 in Betracht. Wegen des Umfangs der bei einer allgemeinen Hauptfeststellung dann durchzuführenden Bewertungsarbeiten werden die neuen Einheitswerte frühestens ab 1988 steuerlich wirksam werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt läßt sich die gegenwärtige, durch zu erwartende Bodenwertsteigerungen noch wachsende steuerliche Privilegierung der baureifen Grundstücke nicht vertreten. Die Bundesregierung hält deshalb eine kurzfristige Neubewertung der baureifen Grundstücke für erforderlich.

Wie bereits bei den bisherigen Hauptfeststellungen werden die Einheitswerte der baureifen Grundstücke auf der Grundlage der sich an dem neuen Bewertungsstichtag ergebenden gemeinen Werte festgesetzt (vgl. § 9 Abs. 1 BewG). Die hiernach festzustellenden Einheitswerte werden mit Wirkung ab 1. Januar 1983 der Besteuerung bei den einheitswertabhängigen Steuern (Grundsteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Gewerbesteuer und in Sonderfällen Grunderwerbsteuer) zugrunde gelegt. Abweichend von der jeweils in Artikel 10 § 3 des Erbschaftsteuerreformgesetzes und des Vermögensteu-

erreformgesetzes vorgesehenen Regelung sollen die gegenwärtig geltenden Freibeträge, Steuersätze und Steuermeßzahlen nicht geändert werden. Das sich hierdurch ergebende Mehraufkommen führt zu einer Einnahmeverbesserung insbesondere bei den Gemeinden, aber auch bei den Ländern, wegen der Rückwirkung bei den Ertragsteuern jedoch zugleich zu gewissen Mindereinnahmen beim Bund. Eine Schätzung der Auswirkungen der Teilhauptfeststellung 1983 auf das Steueraufkommen ist nicht möglich, weil derzeit Unterlagen über den Bestand der baureifen Grundstücke nicht zur Verfügung stehen. Feststellungen nach § 73 BewG erfolgten bisher nicht, weil sich aus der Baureife eines unbebauten Grundstücks keine besonderen steuerlichen Folgerungen ergaben (vgl. § 19 Abs. 4 BewG).

Die jährliche Belastung des Grundstückseigentümers durch den Ansatz der neuen Einheitswerte wird künftig bei der Grundsteuer im Durchschnitt etwa 1 v. H. der Verkehrswerte des neuen Hauptfeststellungszeitpunkts und bei der Vermögensteuer 0,5 v. H. für natürliche Personen — soweit der Grundstückseigentümer wegen bereits ausgeschöpfter Vermögensteuerfreibeträge steuerpflichtig ist — und 0,7 v. H. für die Körperschaften betragen. Für die Wirtschaft wird sich die danach ergebende Bruttobelastung von jährlich insgesamt etwa 1,5 v. H. bzw. 1,7 v. H. der Verkehrswerte vom 1. Januar 1983 wegen der Abzugsfähigkeit der Grundsteuer als Betriebsausgabe und wegen der besonderen Auswirkungen bei der Gewerbebeertragsteuer (Erhöhung des Kürzungsbetrags nach § 9 Nr. 1 GewStG entsprechend der Erhöhung des Einheitswerts) auf tatsächlich etwa 1 v. H. mindern.

Die vorgesehene Teilhauptfeststellung 1983 muß von den Finanzämtern in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchgeführt werden, weil allein die Gemeinden umfassende Kenntnisse über das Vorliegen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung als baureifes Grundstück haben. Eine allgemeine Abgabe von besonderen Erklärungen der Steuerpflichtigen zur Durchführung der Teilhauptfeststellung 1983 wird nicht notwendig sein.

Zu Artikel 7 (Abgabenordnung)

Weiterhin wird durch eine Änderung der Abgabenordnung sichergestellt, daß Abschlagszahlungen auf steuerliche Mehrergebnisse aus länger dauernden, noch laufenden Betriebsprüfungen festgesetzt werden können, um auf diese Weise einen schnelleren Steuereingang zu gewährleisten.

Zu Artikel 8 (Gesetz über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln)

Im Rahmen des mehrjährigen Programms der Bundesregierung zur Verbesserung der Ausbildungssituation und der Arbeitsmarktchancen Jugendlicher ist unter anderem auch die Gewährung

von Bildungsbeihilfen zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung für arbeitslose Jugendliche vorgesehen. Die Maßnahmen tragen im Sinne des § 2 des Arbeitsförderungsgesetzes dazu bei, daß die Jugendlichen leichter in Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können und ihre berufliche Beweglichkeit verbessert wird. Darum ist es zweckmäßig, daß die Bundesanstalt für Arbeit mit der Gewährung der Leistungen beauftragt wird.

Zu Artikel 9 (Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung)

Die für 1984 vorgesehene Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten soll dadurch ausgeglichen werden, daß schon von 1984 an eine Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung eingeführt wird. Beide Maßnahmen sind im Jahre 1984 für die Rentenversicherung kostenneutral. Von 1985 an wird durch die Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung die Finanzlage der Rentenversicherung verbessert; diese Verbesserung ist wegen der langfristigen Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung auch notwendig.

Die Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung soll dadurch bewirkt werden, daß der Beitragszuschuß, der den Rentnern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung von 1983 an zu ihrer Rente geleistet wird und grundsätzlich 11,8 v. H. der Rente beträgt, zum 1. Januar 1984 um einen Prozentpunkt gemindert wird.

In der Altershilfe für Landwirte wird von den landwirtschaftlichen Alterskassen zu den Altersgeldern ein Beitragszuschuß nicht geleistet. Hier soll, soweit das nicht bereits aufgrund der Regelungen des Renten Anpassungsgesetzes 1982 vom 1. Januar 1983 an der Fall ist, das Altersgeld in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig werden, und zwar nach einem Beitragssatz von 1 v. H. In den Fällen, in denen einem Bezieher eines Altersgeldes von der Krankenversicherung der Landwirte ein Beitragszuschuß geleistet wird, soll dieser in demselben Umfang wie die Beitragszuschüsse in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung gemindert werden.

Die vorgesehene Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung würde bei den zwei Dritteln der Wohngeldbezieher, die Rentnerhaushalte sind, zu erheblichen Mehraufwendungen für Wohngeld führen, weil ihnen dann der erhöhte pauschale Abzug von 20 vom Hundert von den Einnahmen zustehen würde, statt bisher 12,5 vom Hundert. Das zusätzliche Wohngeld der Rentner würde im allgemeinen höher sein als die Belastung durch ihren Beitrag zur Krankenversicherung. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, wird das Wohngeldgesetz rechtzeitig zu ändern sein.

Die Regelungen haben die folgenden finanziellen Auswirkungen:

Die Kürzung des Bundeszuschusses führt aus heutiger Sicht in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Jahre 1984 zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 1,3 Mrd. DM. In dieser Höhe ergibt sich im Jahre 1984 eine Entlastung für den Bundeshaushalt. Auf die langfristige Entwicklung der Finanzlage in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wirkt sich diese Maßnahme geringfügig aus.

Durch die Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung zum 1. Januar 1984 ergeben sich aus heutiger Sicht im Jahre 1984 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Minderausgaben in Höhe von rd. 1,3 Mrd. DM. Im 15jährigen Vorausberechnungszeitraum bis 1996 würden sich diese Minderausgaben auf rund 32 Mrd. DM kumulieren.

Im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung ergeben sich durch die Beteiligung der Rentner

an den Kosten für ihre Krankenversicherung im Jahre 1984 Minderausgaben in Höhe von 124 Mio. DM. Dem stehen Mindereinnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung bei den Erstattungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner durch die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in Höhe von 31 Mio. DM gegenüber. Saldiert ergibt sich damit über die Defizithaftung des Bundes nach § 128 RKG eine Entlastung des Bundes in Höhe von 93 Mio. DM.

Durch die Änderungen im Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben sich in der Krankenversicherung der Landwirte im Jahre 1984 Mehreinnahmen in Höhe von rund 18 Mio. DM. Diese wirken sich über die Defizithaftung des Bundes für die Krankenversicherung der Landwirte in entsprechender Höhe als Entlastung des Bundes aus.

Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Haushaltsentlastungen (+) / Haushaltsmehrbelastungen (-) in Mio. DM							
		Entstehungsjahr 1983 ¹⁾				Rechnungsjahre ²⁾			
		1982							
		Ins- gesamt	Bund	Länder ³⁾	Ge- meinden	Ins- gesamt	Bund	Länder ³⁾	Ge- meinden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	<i>I. Steuerliche Maßnahmen</i> (Artikel 1 bis 7)								
1	Einführung einer befristeten Investitionszulage in Höhe von 10 v. H. auf bestimmte betriebliche Investitionen, die das Investitionsvolumen der letzten drei Jahre überschreiten (Bestellung oder Beginn der Herstellung vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982; Fertigstellung bis 31. Dezember 1983, bei Betriebsgebäuden bis 31. Dezember 1984)	-4 000	-1 850	-1 870	-280	—	—	—	—
2	Anhebung der Umsatzsteuersätze von 13/6,5 v.H. auf 14/7 v.H. ab 1. Juli 1983	+4 300	+2 838	+1 462	—	—	—	—	—
3	Festsetzung von Steuernachforderungen aus nicht abgeschlossenen Betriebsprüfungen (§ 173 AO) ⁴⁾	+ 500	+ 210	+ 190	+100	—	—	—	—
4	Neubewertung unbebauter (baureifer) Grundstücke ab 1. Januar 1983 ⁵⁾	.	.	.	.	—	—	—	—
	<i>II. Andere Maßnahmen</i> (Artikel 8 und 9)								
5	Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche ⁶⁾	.	.	.	.	-30	-30	—	—
6	Kürzung des Bundeszuschusses zur ArV/AnV	.	.	.	.	—	—	—	—
7	KV-Kostenbeteiligung der Rentner der KnRV	.	.	.	.	—	—	—	—
8	KV-Kostenbeteiligung der Leistungsempfänger der GAL	.	.	.	.	—	—	—	—

¹⁾ Volle Wirksamkeit der Maßnahme (bei Umsatzsteuer sechs Monate)²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen³⁾ Finanzmasse der Stadtstaaten wurde dem Ländersteueraufkommen zugerechnet⁴⁾ Einmaliger Vorzieheffekt⁵⁾ Mangels Unterlagen nicht quantifizierbar⁶⁾ Die Haushaltsmittel sollen im Rahmen des mehrjährigen Programms zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation und der Arbeitsmarktchancen Jugendlicher zur Verfügung gestellt werden.

zur Förderung der Beschäftigung

Haushaltsentlastungen (+) / Haushaltsmehrbelastungen (-) in Mio. DM											
Rechnungsjahre ²⁾											
1983				1984				1985			
Ins- gesamt	Bund	Länder ³⁾	Ge- meinden	Ins- gesamt	Bund	Länder ³⁾	Ge- meinden	Ins- gesamt	Bund	Länder ³⁾	Ge- meinden
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
-2 000	- 920	- 930	-150	-1 500	- 700	- 705	- 95	- 500	- 230	- 235	-35
+3 200	+2 112	+1 088	—	+8 900	+5 874	+3 026	—	+9 500	+6 270	+3 230	—
—	—	—	—	+ 500	+ 210	+ 190	+100	—	—	—	—
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
- 55	- 55	—	—	- 35	- 35	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	+1 300	+1 300	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	+ 93	+ 93	—	—	.	.	—	—
—	—	—	—	+ 18	+ 18	—	—	.	.	—	—

B. Einzelbegründung**Zu Artikel 1 (Investitionszulagengesetz)***Zu Nummer 1 (§ 4 b InvZulG)***Zu Absatz 1**

Absatz 1 des § 4 b umschreibt den Kreis der zur Inanspruchnahme der Investitionszulage zur Förderung der Beschäftigung Berechtigten. Anspruchsberechtigt sind nach Satz 1 Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Steuerpflichtige im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind und sofern sie in einem Betrieb (einer Betriebsstätte) im Inland begünstigte Investitionen vornehmen. Für begünstigte Investitionen, die Personengesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG vornehmen, wird die Investitionszulage der Personengesellschaft gewährt.

Durch die Beschränkung der Begünstigung auf Investitionen in einen Betrieb (einer Betriebsstätte) im Inland werden Investitionen im Ausland aus dem Kreis der begünstigten Investitionen ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 1 bestimmen die begünstigten Investitionen im einzelnen. Die Einbeziehung bestimmter Baumaßnahmen des Mieters oder eines sonstigen Nutzungsberechtigten (Absatz 2 Satz 6) beruht auf der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (vgl. z. B. BFH-Urteile vom 31. Oktober 1978, BStBl 1979 II S. 507, und vom 20. November 1980, BStBl 1981 II S. 68) und dient insoweit der Klarstellung. Ausgeschlossen sind wie bei allen übrigen Investitionszulagen die Anschaffung oder Herstellung nicht mehr neuer beweglicher Wirtschaftsgüter, die Anschaffung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern und — ebenfalls entsprechend der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteile vom 4. November 1977, BStBl 1978 II S. 353, und vom 7. März 1980, BStBl II S. 412) — die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern, deren private Nutzung mehr als 10 v. H. beträgt. Entsprechend der mit der Investitionszulage verbundenen Zielvorstellung sollen außerdem Wohngebäude und Wohnzwecken dienende Gebäudeteile sowie Wirtschaftsgüter, die innerhalb von drei Jahren in einen Betrieb oder eine Betriebsstätte im Ausland oder in das Privatvermögen überführt werden, nicht begünstigt sein. Bei Seeschiffen und Luftfahrzeugen würde eine dreijährige Verbleibensvoraussetzung den schiffahrts- und beschäftigungspolitischen Erfordernissen nicht gerecht. Seeschiffe sollen deshalb nur begünstigt sein, wenn sie mindestens acht Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und während dieses Zeitraums die Bundesflagge führen; Luftfahrzeuge sollen nur begünstigt sein, wenn sie mindestens sechs Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind.

Absatz 2 Satz 2 bis 5 legt den zeitlichen Rahmen für die Zulagenbegünstigung fest. Danach kommt eine

Investitionszulage nur in Betracht, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wirtschaftsgüter in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 bestellt werden oder wenn in dieser Zeit vom Steuerpflichtigen mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten begonnen wird. Mit der Festlegung eines verhältnismäßig kurzen Bestellzeitraums soll im Interesse der angestrebten Belebung der Investitionstätigkeit erreicht werden, daß die entsprechenden Aufträge zügig vergeben werden. Der Zeitpunkt der Bestellung muß durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Als Herstellungsbeginn gilt bei Baumaßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Um sicherzustellen, daß nicht auch Investitionen begünstigt werden, die erst nach längerer Zeit abgeschlossen werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage, daß die beweglichen Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1984 geliefert oder fertiggestellt werden und die nachträglichen Herstellungsarbeiten an diesen Wirtschaftsgütern vor diesem Zeitpunkt beendet werden und daß die Herstellung unbeweglicher Wirtschaftsgüter sowie nachträglicher Herstellungsarbeiten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern vor dem 1. Januar 1985 beendet werden.

Durch § 4 Abs. 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037), das auch für die Investitionszulage gilt (vgl. § 5 a InvZulG) ist klargestellt, daß durch Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Subvention nicht erlangt werden kann. Danach liegt ein Mißbrauch namentlich dann vor, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden, so z. B. dann, wenn in einer dem Zweck der Investitionszulage widersprechenden Weise eine Bestellung oder ein Antrag auf Baugenehmigung nachträglich in den Begünstigungszeitraum verlegt wird.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift des Absatzes 3 bestimmt die Höhe der Investitionszulage und regelt ihre Bemessung. Bemessungsgrundlage ist danach der Unterschiedsbetrag zwischen Begünstigungsvolumen (vgl. Absatz 4) und Vergleichsvolumen (vgl. Absatz 5).

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt den Umfang des Begünstigungsvolumens. Dazu gehört stets die Summe der im Wirtschaftsjahr für begünstigte Investitionen aufgewendeten Anschaffungskosten, Herstellungskosten und nachträglichen Herstellungskosten. Der Steuerpflichtige hat außerdem die Möglichkeit, die von ihm geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und die ihm entstandenen Teilerstellungskosten bereits im Wirtschaftsjahr in das Begünstigungsvolumen einzubeziehen, in dem die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten angefallen sind. Voraussetzung für die Einbeziehung der Anzahlungen und Teilerstellungskosten ist jedoch, daß sie zu begünstigten Investitionen führen, insbesondere daß die Wirtschaftsgüter innerhalb der gesetzlich vorgese-

nenen Fristen geliefert bzw. fertiggestellt werden (vgl. Absatz 2).

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt den Umfang des Vergleichsvolumens. Dazu gehören die Aufwendungen, die in demselben Betrieb in einem Vergleichszeitraum vorgenommen worden sind, der die drei Wirtschaftsjahre vor dem Beginn des Begünstigungszeitraums erfaßt. In das Vergleichsvolumen sollen die gleichen Wirtschaftsgüter und nachträglichen Herstellungsarbeiten einbezogen werden, die für eine Begünstigung nach § 4 b Abs. 2 Satz 1, 6 und 7 in Betracht kommen.

Zu Absatz 6

Durch die Vorschrift des Absatzes 6 soll verhindert werden, daß durch rechtliche Gestaltungen, insbesondere in Konzernen und sonstigen verbundenen Unternehmen, die Begrenzung der Begünstigung auf „Mehrinvestitionen“ (Absatz 3 Satz 2) beeinträchtigt wird. § 42 AO bleibt unberührt.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt die Aufzeichnungspflicht; sie entspricht den Vorschriften zu den §§ 1, 4 und 4 a InvZuLG.

Zu Nummer 2 (§ 5 InvZuLG)

Die Regelungen sehen im wesentlichen vor, daß die Investitionszulage nach § 4 b InvZuLG neben den Investitionszulagen nach den §§ 1, 4 und 4 a InvZuLG und neben der Investitionszulage nach § 19 BerlinFG gewährt werden kann. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 (Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie)

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 2 und 3 InvZuLG-Stahl)

Durch die in Nummer 2 vorgesehene Kumulierung der Stahl-Zulage und der Beschäftigungs-Zulage für Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens, die für alle Unternehmen gelten soll, soll die beabsichtigte sektorspezifische Begünstigung im vollen Umfang aufrechterhalten werden. Es ist zu erwarten, daß durch die zeitlich begrenzte erhöhte Förderintensität bereits geplante Investitionen der Stahlindustrie in noch größerem Umfang zeitlich vorgezogen werden, was sowohl aus stahlstrukturpolitischer als auch aus konjunkturpolitischer Sicht wünschenswert ist. Aus diesen Gründen ist auch eine Nichtanrechnung der Beschäftigungszulage auf die Förderhöchstsätze der Stahlzulage vorgesehen (vgl. Nummer 1).

Zu Artikel 3 (Umsatzsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 12 UStG)

Die Vorschrift regelt die Anhebung der Steuersätze. Der allgemeine Steuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG) wird

um 1 v. H.-Punkt auf 14 v. H., der ermäßigte Steuersatz (§ 12 Abs. 2 UStG) um $\frac{1}{2}$ v. H.-Punkt auf 7 v. H. erhöht.

Zu Nummer 2 (§ 24 UStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Fassung des § 12 Abs. 1. Sie bewirkt, daß auf die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage zum UStG nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie der alkoholischen Flüssigkeiten bei der für die Land- und Forstwirtschaft geltenden Durchschnittsbesteuerung aus Wettbewerbsgründen wie bisher der allgemeine Steuersatz anzuwenden ist.

Zu Nummer 3 (§ 27 UStG)

Der neue Absatz 4 enthält eine klarstellende Anwendungsvorschrift. Sie regelt, daß bei Änderungen dieses Gesetzes, die sich auf Lieferungen, sonstige Leistungen und den Eigenverbrauch beziehen, auf die Umsätze abzustellen ist, die ab dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungsvorschrift ausgeführt werden. Das gilt unabhängig davon, wann die Steuer für diese Umsätze entstanden ist. Soweit für Lieferungen und sonstige Leistungen die Steuer bereits vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift entstanden ist (insbesondere bei Anzahlungen und Vorauszahlungen), wird zur Vereinfachung zugelassen, daß die Neuberechnung der Steuer nicht schon beim Inkrafttreten der Neuregelung, sondern erst bei der Ausführung der maßgeblichen Umsätze vorzunehmen ist.

Für die Einfuhrumsatzsteuer ist eine besondere Anwendungsvorschrift entbehrlich, da insoweit die Vorschrift über das Inkrafttreten des jeweiligen Änderungsgesetzes für den Anwendungszeitpunkt ausreicht.

Zu Nummer 4 (UStG, Anlage)

Die Überschrift der Anlage des Umsatzsteuergesetzes wird redaktionell an die Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes angepaßt und hierbei allgemein gefaßt.

Zu Artikel 4 (Bewertungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 19 BewG)

Durch die Teilhaupteinstellung der Einheitswerte der unbebauten baureifen Grundstücke auf den 1. Januar 1983 erlangt § 73 BewG erstmals Bedeutung. Er muß deshalb in § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a BewG mit genannt werden.

Zu Nummer 2 (§ 73 BewG)

Der bisherige bewertungsrechtliche Begriff des baureifen Grundstücks ist zu eng. Er umfaßt nur planungsrechtlich ausgewiesenes Bauland. Baureife Grundstücke gibt es aber auch außerhalb eines Plangebiets. Der neue Satz 1 des § 73 Abs. 2 BewG trägt dem Rechnung. Außerdem stellt die neue Fassung sicher, daß Hinderungsgründe zivilrechtlicher Art, die einer sofortigen Bebauung möglicherweise

entgegenstehen, bei der Beurteilung der Baureife eines Grundstücks außer Betracht bleiben.

Ob ein Grundstück nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaubar ist, kann mit Sicherheit nur die dafür sachlich zuständige Behörde beurteilen. Die Gemeinden werden daher verpflichtet, den Finanzämtern die unbebauten Grundstücke mitzuteilen, für die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine sofortige bauliche Nutzung zulässig ist.

Zu Artikel 5 (Grundsteuergesetz)

Der Ansatz unbebauter baureifer Grundstücke mit zeitnahen Einheitswerten führt bei unveränderter Grundsteuermeßzahl zu einer spürbaren, bodenpolitisch grundsätzlich auch erwünschten höheren Belastung. Er kann andererseits bei bauwilligen Eigentümern, insbesondere in der Phase der konkreten Planung und während des Baues, zu einer zusätzlichen Belastung führen. Der neu einzufügende § 13 a GrStG bestimmt daher, daß im Fall der Bebauung des unbebauten baureifen Grundstücks die sich durch die Teilhauptveranlagung 1983 ergebende zusätzliche Grundsteuerbelastung pauschal für einen Zeitraum von drei Jahren vor Fortschreibung des Grundstücks zum bebauten Grundstück von der Gemeinde zu erstatten ist. Zu diesem Zweck wird für diesen Zeitraum der Berechnung des Steuermeßbetrags rückwirkend nur $\frac{1}{10}$ des nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1983 maßgebenden Einheitswerts zugrunde gelegt. Die durchzuführende Herabsetzungsveranlagung wird auf den Zeitpunkt vorgenommen, der drei Kalenderjahre vor dem Feststellungszeitpunkt liegt, auf den das Grundstück infolge der Bebauung fortzuschreiben ist, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der Feststellung seiner Baureife. Zugleich wird sichergestellt, daß die Erstattung der erhöhten Grundsteuer nur demjenigen Eigentümer zugute kommt, der die Steuer selbst entrichtet hat.

Die Entrichtung der erhöhten Grundsteuer für das baureife Grundstück während der Bebauungszeit kann für den Eigentümer trotz des Erstattungsanspruchs einen wesentlichen Liquiditätsentzug bedeuten. § 13 a Abs. 2 GrStG bietet hier die Möglichkeit, in den Fällen, in denen mit dem Bau begonnen und innerhalb der Erstattungsfrist des Absatzes 1 mit einer Fortschreibung des Grundstücks zum bebauten Grundstück zu rechnen ist, die Vollziehung der Grundsteuererhebung auszusetzen.

Zu Artikel 6 (Teilhauptfeststellungsgesetz 1983)

Zu § 1

Die Teilhauptfeststellung 1983 gilt nur für unbebaute baureife Grundstücke. Sie gilt weder für Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens noch für den Grund und Boden bebauter Grundstücke (vgl. §§ 77, 82, 84 und 94 Abs. 2 BewG). Der Bodenwert bebauter Grundstücke ist wie bisher nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 zu ermitteln.

Der Bodenwert unbebauter baureifer Grundstücke ist nach den Wertverhältnissen im Teilhauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1983 zu ermitteln. Diese Wertverhältnisse sind auch bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten unbebauter baureifer Grundstücke während des Teilhauptfeststellungszeitraums 1983 zugrunde zu legen (vgl. § 27 BewG). Die Wertermittlung erfolgt nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Danach ist der gemeine Wert in erster Linie aus Kaufpreisen für vergleichbare Grundstücke abzuleiten. Soweit dies nicht möglich ist, wird der gemeine Wert auf der Grundlage von Bodenrichtwerten (§ 143 b BBauG) geschätzt. Dafür haben die Gutachterausschüsse den Finanzämtern Bodenrichtwertkarten zur Verfügung zu stellen. Die von den Finanzämtern benutzten Bodenrichtwertkarten können von den Grundstückseigentümern eingesehen werden.

Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, daß der Besteuerung nur bei baureifen Grundstücken die Wertverhältnisse vom Teilhauptfeststellungszeitpunkt zugrunde gelegt werden. Zur Durchführung der Teilhauptfeststellung bedarf es keiner allgemeinen Abgabe besonderer Erklärungen durch die Steuerpflichtigen.

Zu § 2

Nach § 121 a BewG ist beim Grundvermögen insbesondere für Zwecke der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer zu den Einheitswerten 1964 ein Zuschlag von 40 v. H. zu machen. Artikel 10 § 3 des Erbschaftsteuerreformgesetzes und des Vermögensteuerreformgesetzes bestimmen jeweils, daß bei Ablösung dieser Bestimmung die Freibeträge, Steuersätze usw. bei den einheitswertabhängigen Steuern neu zu regeln sind. Anders als bei der künftigen allgemeinen Neubewertung des Grundbesitzes ist im Hinblick auf die im allgemeinen Teil der Begründung dargelegten Gründe allein wegen des Ansatzes unbebauter baureifer Grundstücke mit zeitnahen Werten eine Korrektur der Freibeträge, Steuersätze und Steuermeßzahlen sachlich nicht geboten.

Zu § 3

Gleichzeitig mit der Teilhauptfeststellung 1983 ist auch eine Teilhauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge für die neu bewerteten unbebauten baureifen Grundstücke durchzuführen.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7 (Abgabenordnung)

In Steuerfällen, die noch nicht abschließend geprüft sind, können die Finanzämter die Steuerbescheide gemäß § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, die der Betriebsprüfung unterliegen. Solche Vorbehaltsfestsetzungen können gemäß § 164 Abs. 2 AO jederzeit innerhalb der Festsetzungsfrist aufgehoben oder geändert werden. Auch die geänderte Steuerfestsetzung kann wiederum mit

dem Vorbehalt der Nachprüfung versehen und so für weitere Änderungen offengehalten werden. Voraussetzung dafür ist lediglich, daß auch bei der Änderung der Steuerfall noch nicht abschließend geprüft worden ist. Zweifelhaft ist jedoch, ob dieses Verfahren auch dann zulässig ist, wenn bei der Änderung der Vorbehaltsfestsetzung bereits Ermittlungshandlungen der Finanzbehörde im Gange sind, die wie z. B. eine Betriebsprüfung auf eine abschließende Prüfung des Steuerfalles abzielen. Durch die Änderung des § 164 Abs. 2 AO soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch in diesen Fällen, d. h. schon während der laufenden Betriebsprüfung oder einer sonstigen Ermittlungshandlung, die länger andauert, den Steuerbescheid zu ändern und ihn weiterhin mit dem Vorbehalt der Nachprüfung zu versehen, damit er auch nach Abschluß der Betriebsprüfung bzw. der sonstigen Ermittlungshandlung nochmals geändert werden kann. Auf diese Weise wird die Festsetzung von Abschlagszahlungen auf steuerliche Mehrergebnisse aus noch nicht abgeschlossenen Betriebsprüfungen ermöglicht und ein schnellerer Steuereingang gewährleistet. Andererseits erhält auch der Steuerpflichtige die Möglichkeit, eine Änderung des Steuerbescheids zu seinen Gunsten zu beantragen, wenn auf Grund von Ermittlungen bei noch nicht abgeschlossenen Betriebsprüfungen bzw. von sonstigen Ermittlungen mit Steuererstattungen zu rechnen ist.

Zu Artikel 8 (Gesetz über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln)

Zu § 1

Die Leistungen sind aus den hierfür zugewiesenen Haushaltsmitteln des Bundes zu gewähren. Daraus ergibt sich, daß auf die Leistungen kein Rechtsanspruch besteht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf die Erstattung von Verwaltungskosten verzichtet.

Zu § 2

Die Bildungsbeihilfen zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung werden nach näherer Maßgabe von Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gewährt. In der Vorschrift sind die wichtigsten Voraussetzungen und Bestimmungen über die Leistungsgewährung, die durch die Richtlinien auszufüllen sind, festgelegt. Die Maßnahmen sollen — wie im Grundsatz auch die Maßnahmen nach § 40 a des Arbeitsförderungsgesetzes — arbeitslosen Jugendlichen zugute kommen, die bereits eine bestimmte Zeit im Erwerbsleben gestanden haben, jedoch die Voraussetzungen für eine Förderung von berufsvorbereitenden Maßnahmen nach § 40 a AFG und nach den Vorschriften über die Förderung der beruflichen Fortbildung oder Umschulung noch nicht erfüllen. Auch diesen Jugendlichen sollen in der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage Möglichkeiten angeboten werden, die Zeit der Arbeitslosigkeit für berufsfördernde Bildung sinnvoll zu nutzen. Die Anknüpfung an eine vorherige beitragspflichtige Beschäftigung und eine bestimmte Dauer der Arbeits-

losigkeit läßt dem Arbeitsamt Zeit für vorrangige Vermittlungsbemühungen und schließt außerdem sehr weitgehend die Gefahr aus, daß Jugendliche, die ohnehin nach Ende der Schulzeit oder nach Beendigung einer Periode der Erwerbstätigkeit an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen wollten, die Leistungen mitnehmen.

Der Begriff der Bildungsmaßnahme ist weit zu verstehen. Hierzu gehören sowohl allgemeinbildende Maßnahmen zum Abbau von Bildungsdefiziten, z. B. Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, wie auch Maßnahmen zur Vermittlung beruflicher Grundkenntnisse und Fertigkeiten oder Grundausbildungslehrgänge und andere berufsvorbereitende Maßnahmen im Vollzeitunterricht. Die Zulassung der Förderung auch sehr kurz dauernder Maßnahmen soll ein Angebot an diejenigen Jugendlichen sein, die — aus welchen Gründen auch immer — für eine längere Bildungsmaßnahme zunächst nicht gewonnen werden können. Maßnahmen, die den Schulgesetzen der Länder unterliegen, werden nicht gefördert.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt wegen der Befristung der Maßnahmen das Außerkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 9 (Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung)

Zu § 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 — § 1304 e

Durch diese Änderung verringert sich der Beitragszuschuß um einen Prozentpunkt.

Zu Nummer 2 — § 1324

Durch diese Rechtsänderung wird sichergestellt, daß das Verhältnis, in dem bisher die Bundesknappschaft einerseits und die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten andererseits die Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner tragen, beibehalten bleibt.

Zu § 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Siehe Begründung zu § 1.

Zu § 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Siehe Begründung zu § 1.

Zu § 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 — § 28 a

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung des § 1304 e Abs. 2 RVO

Zu Buchstabe b

Satz 1 regelt, daß die Abschmelzung des Beitragszuschusses zur Rente auch die bis zum 31. Dezember 1983 eingetretenen Versicherungsfälle betrifft, und zwar auch diejenigen Fälle, die seit Januar 1983 den Anspruch nur noch deshalb haben, weil ihnen durch Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift Besitzschutz gewährleistet wurde.

Sätze 2 und 3 regeln die Abschmelzung für die Fälle, in denen der Beitragszuschuß im Dezember 1983 aufgrund der Übergangsregelungen vor Anwendung der Prämienbegrenzung noch monatlich 100 DM beträgt bzw. — ohne Rücksicht auf eventuelle Prämienveränderungen — in der für Dezember 1982 maßgebenden Höhe weiter zu leisten ist. Diese besitzgeschützten Beträge werden entsprechend dem Verhältnis des neuen Zuschußsatzes von 10,8 v. H. zum bisherigen Zuschußsatz in Höhe von 11,8 v. H. abgeschmolzen. Besitzgeschützte Beitragszuschüsse in Höhe von 100 DM werden damit vor Anwendung der Prämienbegrenzungsregelung auf 91,60 DM abgeschmolzen, sie sind wie bisher Mindestbeträge und können bei einem entsprechenden Anstieg der Rente nach der Grundregel des § 1304 e Abs. 2 überschritten werden.

Zu Nummer 2 — § 41 b

Diese Regelung stellt sicher, daß der seit Januar 1982 — ohne Rücksicht auf eventuelle Prämienveränderungen — in unveränderter Höhe weitergezahlte Beitragszuschuß entsprechend der allgemeinen Regelung abgeschmolzen wird.

Zu Nummer 3 — § 47 a

Zur Begründung der Kürzung des Bundeszuschusses im Jahre 1984 wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen. Die Festsetzung des sich danach für das Jahr 1984 ergebenden Bundeszuschusses erfolgt im Bundeshaushaltsgesetz 1984.

Zu § 5

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Siehe Begründung zu § 4.

Zu § 6

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Zu Nummer 1 — § 4 Abs. 3 Satz 2

Die Änderung paßt den Beitragszuschuß an die Änderung der Zuschußhöhe nach § 1304 e RVO an.

Zu Nummer 2 — § 63 Abs. 3

Anpassung an die Neuregelung in § 67 c KVLG. Die danach erhobenen Beiträge mindern die Zuschüsse des Bundes zu den Aufwendungen der landwirtschaftlichen Krankenkassen für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KVLG Versicherten.

Zu Nummer 3 — § 67 c

Die Vorschrift regelt die Zahlung eines Beitrages von laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte. Die Höhe der Beiträge entspricht der Belastung der Rentner der gesetzlichen Krankenversicherung mit Beiträgen für die Krankenversicherung der Rentner nach Abzug des von den Trägern der Rentenversicherung gezahlten Beitragszuschusses.

Zu Nummer 4 — § 94 Abs. 4 Satz 2

Die Änderung entspricht der Änderung in § 4 Abs. 3 Satz 2 KVLG (vgl. Nummer 1).

Zu Nummer 5 — § 95 Abs. 1

Die Änderung entspricht der Änderung in § 28 a Abs. 3 ArVNG (vgl. § 4 Nr. 1 Buchstabe b).

Zu § 7

Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß die Rentenbezieher über die Änderungen der Höhe des Zuschusses zu den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung unterrichtet werden und erkennen, inwieweit sie selbst einen Beitrag zu leisten haben. Eine entsprechende Unterrichtung in den Rentenanpassungsmitteilungen ist ausreichend. Die Aufhebung der bisherigen Bescheide über die Höhe des Zuschusses und die Erteilung neuer Bescheide nur wegen der Verringerung des Beitragszuschusses würde einen nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand erfordern.

Zu Artikel 10 (Berlin-Klausel)

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Absatz 1 enthält die übliche Inkrafttretensregelung.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der geänderten Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes.

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten der Vorschriften über die Beteiligung der Rentner an den Kosten ihrer Krankenversicherung.

